

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

20. AUGUST 1963

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 127

INHALT

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 24/62</i>	2265/63
<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 25/62</i>	2265/63
<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 32/62</i>	2266/63
<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 34/62</i>	2266/63
<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 12/63</i>	2267/63
<i>Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 13/63</i>	2267/63

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

<i>Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze (1) und (2) der Verordnung Nr. 17 des Rats</i>	2268/63
---	---------

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

<i>63/479/EWG : Empfehlung der Kommission vom 24. Juli 1963 an die Französische Republik betreffend die Umformung der Einfuhrregelung für Erdöl und Erdölzeugnisse</i>	2271/63
--	---------

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES GERICHTSHOFS
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

veröffentlicht in den vier Amtssprachen (in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache).

Preis :	bfrs	DM	ffrs	Lit	hfl
Bände I bis V und Register	1 000,—	80,—	98,—	12 500,—	73,—
Band VI (1960)	300,—	24,—	30,—	3 750,—	22,—
Band VII (1961)	300,—	24,—	30,—	3 750,—	22,—
Band VIII (1962)	350,—	28,—	34,—	4 370,—	25,50
Band IX (1963)	350,—	28,—	34,—	4 370,—	25,50

**Juristische Veröffentlichungen über
die europäische Integration
(Bibliographie)**

Oktober 1962 und Ergänzungsband 1963 :	300,—	24,—	29,—	3 750,—	22,—
--	-------	------	------	---------	------

Textsammlung wird in den vier Amtssprachen herausgegeben (in deutscher, italienischer und niederländischer Sprache in Vorbereitung), in französischer Sprache bereits erschienen.

Rechtsvorschriften über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichtshofs, mit Sachregister	150,—	12,—	15,—	1 870,—	11,—
--	-------	------	------	---------	------

Buchhändlerischer Vertrieb für :

Belgien :	Ets. Emile BRUYLANT - 67, rue de la Régence - BRUXELLES
Deutschland :	Carl HEYMANN'S Verlag — Gereonstraße 18-32 - KÖLN
Frankreich :	Éditions SIREY - 22, rue Soufflot - PARIS 5°
Italien :	Casa Editrice Dott. A. GIUFFRÉ - Via Solferino 19 - MILANO
Luxemburg :	Veröffentlichungsdienst der europäischen Gemeinschaften - Metzer Platz 2 - LUXEMBURG
Niederlande :	N. V. Martinus NIJHOFF - Lange Voorhout 9 - 's-GRAVENHAGE
Andere Länder :	Veröffentlichungsdienst der europäischen Gemeinschaften - Vertriebsbüro - Metzer Platz 2 - LUXEMBURG

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

URTEILE

URTEIL DES GERICHTSHOFS

in der Rechtssache 24/62 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache : Deutsch)

In dem Rechtsstreit BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Bevollmächtigter : Rechtsanwalt Arved Deringer) gegen KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Bevollmächtigter : Hubert Ehring, Beistand : Prof. Dr. Hans Peter Ispen) wegen Nichtigerklärung der im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 9. Juni 1962, S. 1368/9, veröffentlichten Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 11. Mai 1962, soweit durch diese Entscheidung der Antrag der Klägerin auf Einräumung eines Zollkontingents von 450 000 Hektolitern Brennwein für das Jahr 1962 abgelehnt wurde, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten L. Delvaux und R. Lecourt (Berichterstatter), der Richter Ch. L. Hammes, R. Rossi, A. Trabucchi und W. Strauss, Generalanwalt : K. Roemer ; Kanzler : A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist :

1. *Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 11. Mai 1962, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften vom 9. Juni 1962, Seite 1368/9, wird für nichtig erklärt, soweit sie angefochten ist.*
2. *Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

Luxemburg, den 4. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

URTEIL DES GERICHTSHOFS

in der Rechtssache 25/62 ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache : Deutsch)

In der Rechtssache 25/62 : FIRMA PLAUMANN & Co., Hamburg, (Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Harald Ditges) gegen KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Prozeßbevollmächtigter : Herr Hubert Ehring ; Beistand : Rechtsanwalt Ernst Steindorff) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission — S III 03079 — vom 22. Mai 1962, mit der der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung versagt wurde, den geltenden Zollsatz für „Mandarinen und Clementinen, frisch“ aus dritten Ländern teilweise auszusetzen, und wegen Zahlung von 39 414,01 DM als Schadensersatz hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten L. Delvaux und R. Lecourt, der Richter

⁽¹⁾ Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 76 vom 24. August 1962.

Ch. L. Hammes, R. Rossi (Berichterstatter), A. Trabucchi und W. Strauss ; Generalanwalt : K. Roemer ; Kanzler : A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist :

1. *Der Antrag auf Nichtigerklärung wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Antrag auf Schadensersatz wird als unbegründet abgewiesen.*
3. *Die Klägerin wird zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt.*

Luxemburg, den 15. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS
in der Rechtssache 32/62 (1)**

(Verfahrenssprache : Französisch)

In dem Rechtsstreit MAURICE ALVIS (Prozeßbevollmächtigter : Rechtsanwalt Paul Marchal) gegen RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Bevollmächtigter : Raffaello Fornasier) wegen Rücknahme der dem Kläger am 8. August 1962 zugestellten Kündigung und Schadensersatzes hat der Gerichtshof (erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten L. Delvaux, der Richter A. Trabucchi (Berichterstatter) und W. Strauss ; Generalanwalt : M. Lagrange ; Kanzler : A. Van Houtte, das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist :

1. *Die Klage Nr. 32/62 wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Der Beklagte hat seine eigenen Auslagen zu tragen. Von den verbleibenden Kosten haben der Beklagte vier Fünftel und der Kläger ein Fünftel zu tragen.*

Luxemburg, den 4. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS
in der Rechtssache 34/62 (2)**

(Verfahrenssprache : Deutsch)

In der Rechtssache 34/62 — REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Bevollmächtigter : Rechtsanwalt A. Deringer) gegen KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Bevollmächtigter : Herr Hubert Ehring) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft III/Kom (62) 219 endg. vom 30. Juli 1962, mit welcher der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur teilweisen Aussetzung des gegenüber dritten Ländern anwendbaren Zollsatzes für süße Orangen, frisch, versagt wurde, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner (Berichterstatter), der Kammerpräsidenten L. Delvaux und R. Lecourt, der Richter Ch. L. Hammes, R. Rossi, A. Trabucchi und W. Strauss ; Generalanwalt : K. Roemer ; Kanzler : A. Van Houtte, ein Urteil erlassen, dessen Entscheidungssatz wie folgt lautet :

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

Luxemburg, den 15. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

(1) Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 101 vom 22. Oktober 1962.

(2) Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 119 vom 16. November 1962.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**in der Rechtssache 12/63 ⁽¹⁾***(Verfahrenssprache : Deutsch)*

In dem Rechtsstreit FRAU MARGA SCHLIEKER, GEB. DIEPENBRUCK, (Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. Bruckhaus, Kreifels, Dr. Winkhaus) gegen HOHE BEHÖRDE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL (Bevollmächtigter : Dr. Heinrich Matthies) wegen angeblicher Nichtigkeit bestimmter vom Schliekerkonzern, an dem die Klägerin als Gesellschafterin beteiligt ist, abgeschlossener und im Antrag der Klägerin an die Hohe Behörde vom 7. November 1962 aufgeführter Verträge, hilfsweise Wiederherstellung des Zustandes, der vor Abschluß dieser Verträge bestanden hatte, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten L. Delvaux und R. Lecourt (Berichterstatter), der Richter Ch. L. Hammes, R. Rossi, A. Trabucchi und W. Strauss ; Generalanwalt : K. Roemer ; Kanzler : A. Van Houtte über die prozeßhindernde Einrede der Beklagten das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist :

1. *Die Klage der Frau Marga Schlieker wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

Luxemburg, den 4. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**in der Rechtssache 13/63 ⁽²⁾***(Verfahrenssprache : Italienisch)*

In dem Rechtsstreit REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK (Bevollmächtigter : Professor Riccardo Monaco ; Beistand : Rechtsanwalt Pietro Peronaci) gegen KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (Bevollmächtigter : Herr Alberto Sciolla-Lagrange) wegen Aufhebung der Entscheidung vom 17. Januar 1963 (*Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 13. Februar 1963, Seite 268 ff.), mit der die Französische Republik ermächtigt wurde, gegen die Einfuhr elektrischer Haushaltskühlschränke und bestimmter Einzelteile davon aus Italien nach Artikel 226 Schutzmaßnahmen einzuführen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten A. M. Donner, der Kammerpräsidenten L. Delvaux und R. Lecourt, der Richter Ch. L. Hammes, R. Rossi, A. Trabucchi und W. Strauss (Berichterstatter) ; Generalanwalt : M. Lagrange ; Kanzler : A. Van Houtte das Urteil erlassen, dessen Entscheidungsformel nachstehend aufgeführt ist :

1. *Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

Luxemburg, den 17. Juli 1963.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am gleichen Tag.

⁽¹⁾ Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 35 vom 6. März 1963.

⁽²⁾ Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 39 vom 12. März 1963.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 99/63/EWG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1963

über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze (1) und (2) der Verordnung
Nr. 17 des Rats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rats ist die Kommission ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über die in Artikel 19 Absätze (1) und (2) dieser Verordnung vorgesehenen Anhörungen zu erlassen.

Die Kommission wird in den meisten Fällen schon im Laufe der Untersuchung mit den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, gegen die ermittelt wird, enge Verbindung aufnehmen, so daß sie Gelegenheit haben werden, sich zu den in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern.

In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 und entsprechend dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs müssen die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nach Abschluß der Untersuchungen das Recht haben, sich zu allen Beschwerdepunkten zu äußern, die die Kommission in ihren Entscheidungen in Betracht ziehen will.

Auch Personen, die nicht zu den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gehören, gegen die ermittelt wird, können ein Interesse daran haben, angehört zu werden ; nach Artikel 19 Absatz (2) Satz 2 der Verordnung Nr. 17 müssen sie die Gelegenheit erhalten, angehört zu werden, wenn sie es beantragen und ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.

Es erscheint zweckmäßig, den Antragstellern, die nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17 die Abstellung einer Zuwiderhandlung beantragt haben, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, wenn die Kommission der Auffassung ist, daß die von ihr ermittelten Umstände es nicht rechtfertigen, dem Antrag stattzugeben.

Alle Personen, deren Anhörung hiernach zulässig ist, sollen sich, und zwar sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse einer geordneten Verwaltung, schriftlich äußern, unbeschadet der Möglichkeit, das schriftliche Verfahren gegebenenfalls durch eine mündliche Anhörung zu ergänzen.

Es ist erforderlich, genau festzulegen, welche Rechte denjenigen zustehen, die angehört werden sollen, und insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Vertretung und Beistand zulässig sind, ferner, wie die Fristen festgesetzt und berechnet werden.

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen nimmt auf der Grundlage eines vorläufigen Entscheidungsvorschlags Stellung. Er ist daher

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 13 vom 21. Februar 1962, S. 204/62.

stets nach Abschluß der in einer Sache angestellten Ermittlungen anzuhören. Diese Anhörung hindert die Kommission jedoch nicht daran, notfalls erneut zu ermitteln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bevor die Kommission den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen anhört, nimmt sie eine Anhörung nach Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 vor.

Artikel 2

(1) Die Kommission teilt den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen die in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte schriftlich mit. Die Mitteilung wird an jedes Unternehmen oder jede Unternehmensvereinigung oder an den von ihnen bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten gerichtet.

(2) Die Kommission kann die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vornehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles es angezeigt erscheinen lassen, insbesondere wenn bei Fehlen eines gemeinsamen Bevollmächtigten zahlreiche Unternehmen zu benachrichtigen sind. Die öffentliche Bekanntmachung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

(3) Geldbußen oder Zwangsgelder können gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nur festgesetzt werden, wenn ihnen die Beschwerdepunkte in der in Absatz (1) vorgesehenen Form mitgeteilt worden sind.

(4) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte setzt die Kommission eine Frist, innerhalb welcher die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit haben, sich zu äußern.

Artikel 3

(1) Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen äußern sich schriftlich innerhalb der gesetzten Frist zu den in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten.

(2) Sie können in ihren schriftlichen Bemerkungen alles zu ihrer Verteidigung Zweckdienliche vortragen.

(3) Sie können zum Nachweis vorgetragener Tatsachen alle zweckdienlichen Unterlagen beifügen. Sie können auch vorschlagen, daß die Kommission Personen hört, die die vorgetragenen Tatsachen bestätigen können.

Artikel 4

Die Kommission zieht in ihren Entscheidungen nur die Beschwerdepunkte in Betracht, zu denen die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, gegen die sich die Entscheidung richtet, Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben.

Artikel 5

Beantragen Personen oder Personenvereinigungen nach Artikel 19 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17 ihre Anhörung, so gibt ihnen die Kommission Gelegenheit, sich schriftlich innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu äußern, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.

Artikel 6

Ist die Kommission der Auffassung, daß die von ihr ermittelten Umstände es nicht rechtfertigen, einem nach Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17 gestellten Antrag stattzugeben, so teilt sie den Antragstellern die Gründe hierfür mit und setzt ihnen eine Frist zur Mitteilung etwaiger schriftlicher Bemerkungen.

Artikel 7

(1) Die Kommission gibt Personen, die dies in ihrer schriftlichen Äußerung beantragt haben, Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen oder wenn die Kommission eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld gegen sie festsetzen will.

(2) Die Kommission kann auch in anderen Fällen Personen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung geben.

Artikel 8

(1) Die Kommission lädt die anzuhörenden Personen zu dem von ihr festgesetzten Termin.

(2) Sie übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Abschrift der Ladung; diese können einen Beamten zur Teilnahme an der Anhörung bestimmen.

Artikel 9

(1) Die Anhörungen werden von den Personen durchgeführt, die die Kommission damit beauftragt.

(2) Die geladenen Personen erscheinen persönlich oder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter vertreten. Die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen können sich ferner durch einen mit ausreichender Vollmacht versehenen

Bevollmächtigten vertreten lassen, der ständig im Dienst des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung steht.

Die von der Kommission angehörten Personen können sich von Anwälten oder Professoren, die nach Artikel 17 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften zum Auftreten vor dem Gerichtshof zugelassen sind, oder von anderen geeigneten Personen Beistand leisten lassen.

(3) Die Sitzung ist nichtöffentlich. Die Personen werden einzeln oder in Anwesenheit anderer geladener Personen gehört. Im letzten Fall ist den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung zu tragen.

(4) Über die wesentlichen Erklärungen jeder angehörten Person wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird verlesen und von der angehörten Person genehmigt.

Artikel 10

Die Mitteilungen und Ladungen der Kommission werden dem Empfänger entweder auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein übermittelt oder gegen Quittung übergeben; Artikel 2 Absatz (2) bleibt unberührt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE

zu Artikel 11 Absatz (3) Satz 3

(Liste der Feiertage)

Neujahrstag	1. Januar
Karfreitag	
Karsamstag	
Ostermontag	
Tag der Arbeit	1. Mai
Tag des Schuman-Plans	9. Mai
Christi Himmelfahrt	
Pfingstmontag	
Belgischer Nationalfeiertag	21. Juh
Mariä Himmelfahrt	15. August
Allerheiligen	1. November
Allerseelen	2. November
Heiligabend	24. Dezember
1. Weihnachtstag	25. Dezember
2. Weihnachtstag	26. Dezember
Silvester	31. Dezember

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1963

an die Französische Republik betreffend die Umformung der Einfuhrregelung für Erdöl und Erdölerzeugnisse

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(63/479/EWG)

I

1. Die französische Regierung hatte der Kommission mit Schreiben vom 14. Februar 1959 mitgeteilt, daß für Erdöl und Erdölerzeugnisse in Frankreich eine Einfuhrregelung besteht, die unter Artikel 37 des EWG-Vertrages fällt. Mit Schreiben vom 13. April 1962 hat die Kommission an die französische Regierung eine erste Empfehlung betreffend die Umformung dieser Einfuhrregelung gerichtet. Diese Empfehlung stützte sich auf Artikel 155 und, sofern er anwendbar war, auf Artikel 37 Absatz (6) des EWG-Vertrages. Später hat sich die Kommission für die Anwendbarkeit von Artikel 37 auf die Einfuhrregelung für Erdöl und Erdölerzeugnisse ausgesprochen.

2. Nach ihrem Antwortschreiben vom 6. Juli 1962 erließ die französische Regierung zehn Dekrete über die Erteilung von Sondergenehmigungen für die Einfuhr von Erdöl, Erdölerzeugnissen und Erdölrückständen nach Frankreich; die Anwendung dieser Dekrete ist im Fall der neuen Genehmigung für die „Union Générale des Pétroles“ zum 1. Januar 1964 und für die anderen Genehmigungen zum 1. September 1965 vorgesehen.

Die Stellungnahme der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der betreffenden Dekrete mit dem Vertrag bleibt vorbehalten.

3. In ihrem Antwortschreiben vom 6. Juli 1962 hat die französische Regierung erklärt, daß sie die Möglichkeiten einer Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten verbessern und für das Jahr 1962 auf 1 400 000 t erhöhen wolle.

4. Hinsichtlich der Aufteilung der vorgenannten Einfuhrmöglichkeiten hat die französische Regierung mitgeteilt, sie sei bereit, auf die Lieferung von Erdölerzeugnissen aus den Mitgliedstaaten im allgemeinen Rahmen des französischen Versorgungsprogramms ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden, d.h. nach der Art des Erdöls drei Anteile vorzusehen: einheimisches oder gleichgestelltes Erdöl, im Rahmen bilateraler Vereinbarungen eingeführtes Erdöl und sonstiges Erdöl. Außerdem hat sie erklärt, daß sie die Erzeugnisse aus Erdöl, das in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewonnen werde, ebenso behandeln wolle wie die Erdölerzeugnisse, die aus einheimischem oder gleichgestelltem Rohöl hergestellt würden, es sei denn, daß eine solche Gleichstellung zu einer ernststen Substitutionsgefahr führen würde.

Die Kommission wünscht nun zunächst Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen die französische Regierung die Einfuhrmöglichkeiten für das Jahr 1962 auf Grund der vorgenannten Kriterien nach Waren und Mitgliedsländern aufgeteilt hat und wie weit diese Einfuhrmöglichkeiten in Anspruch genommen worden sind.

5. In ihrem Antwortschreiben hat die französische Regierung außerdem geltend gemacht, daß die französischen Raffinerien zur Verwirklichung eines Versorgungsprogramms für Erdöl beitragen müssen und daß die bedingungslose Öffnung des französischen Marktes für die konkurrierenden Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten demnach eine ungleiche Behandlung zum Nachteil der französischen Unternehmen, d.h. eine echte „Diskriminierung in umgekehrter Richtung“, zur Folge haben würde.

6. Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß die Anwendung von Artikel 37 des Vertrages, der die Umformung der staatlichen Handelsmonopole vorsieht, weder von der Verwirklichung sonstiger Ziele des Vertrages noch, wie im vorliegenden Fall, von der Einführung der gemeinsamen Energiepolitik, die zur Zeit noch ausgearbeitet wird, abhängig gemacht werden kann.

7. Unbeschadet der Ergebnisse der derzeitigen Prüfung der Dekrete vom 23. Februar 1963 hält es die Kommission für zweckmäßig, diese Empfehlung auf das Jahr 1963 zu begrenzen. Sie behält sich vor, in späteren Empfehlungen an die französische Regierung die Kategorien von Diskriminierungen, einschließlich der in dieser Empfehlung etwa nicht genannten Diskriminierungen, festzulegen, die in der Übergangszeit aufgehoben werden müssen.

II

Aus diesen Gründen und gestützt auf Artikel 37 Absatz (6) und Artikel 155 EWG-Vertrag empfiehlt die Kommission der Regierung der Französischen Republik :

— die Einfuhrmöglichkeiten für Erdöl und Erdölzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 Absatz (3) Unterabsatz 1 für das Jahr 1963 insgesamt auf 1 650 000 t zu erhöhen ;

— die so erhöhten Einfuhrmöglichkeiten in der Weise aufzuteilen, daß die Lieferanten der Erzeugnisse aus Erdöl mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten ebenso behandelt werden wie die Lieferanten der Erzeugnisse aus französischem oder gleichgestelltem Erdöl ;

— eine ausreichende Zahl von Einfuhrberechtigten zuzulassen, damit die Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten nicht begrenzt ist ;

— die französischen Marktabsatzquoten für Benzin (ausgenommen Flugbenzin) und die Schmiermittel, die in Frankreich aus Erdöl aus den Mitgliedstaaten hergestellt oder als Fertigware aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, zu erhöhen, so daß die Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten nicht begrenzt ist ;

— die interessierten Kreise über die Einfuhrmöglichkeiten, die sich aus der Umformung der Einfuhrregelung ergeben, zu unterrichten.

Brüssel, den 24. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

EURATOM-INFORMATION

ist eine periodisch erscheinende Veröffentlichung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

EURATOM-INFORMATION

bringt genaue Informationen über :

- die Forschungsarbeiten, die die Euratom-Kommission in Zusammenarbeit mit Personen und Unternehmen in den Gemeinschaftsländern durchzuführen gedenkt, die von der Euratom-Kommission geschlossenen Forschungsverträge (mit Angabe der Vertragspartner und einer kurzgefaßten Darstellung des Gegenstandes),
- die Hauptmerkmale der Patente, durch die die Ergebnisse aus dem Forschungsprogramm geschützt werden,
- die wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen, die sich sowohl aus den von Euratom in den Anstalten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle durchgeführten Forschungsarbeiten als auch aus den Arbeiten ergeben, die bestimmten Einrichtungen oder Industrieunternehmen vertraglich übertragen wurden: gegenwärtig veröffentlicht Euratom etwa einen Bericht täglich, und die „Euratom-Information“ soll zunächst regelmäßig ein Verzeichnis dieser Veröffentlichungen bringen.

EURATOM-INFORMATION

bildet somit ein unentbehrliches Arbeitsinstrument für alle auf dem Gebiet der Atomenergie Tätigen, die sich die von Euratom erworbenen Kenntnisse zunutze machen oder bei der Durchführung des Forschungsprogramms im Rahmen von Verträgen mitwirken wollen.

EURATOM-INFORMATION

ist ferner unentbehrlich für alle diejenigen, die sich einfach nur laufend über die wissenschaftlichen und technischen Arbeiten, die Euratom zur Förderung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken durchführt, unterrichten wollen.

EURATOM-INFORMATION

erscheint alle zwei Monate in einer vielsprachigen Ausgabe (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch und englisch).

ABONNEMENTS :

Pro Jahr (6 Nummern) : 60 DM

VERLAG HANDELSBLATT GMBH

Postfach 1102, 4 Düsseldorf, Deutschland
Postscheck-Konto : Essen 61676
Bank-Konto : C.G. Trinkaus, Düsseldorf

oder : Vertriebsbüro der Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften für :
Deutschland — Bundesanzeiger, Postfach, Köln 1

oder für die anderen Länder :

**ZENTRALVERTRIEBSBÜRO DER VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
Metzer Platz 2, Luxemburg